



ZAUNKÖNIG

2021/ 10

Liebe Leserinnen und Leser,

nun haben die Parteien gewählt. Eine Ampel soll die kommenden Jahre den Weg weisen. Nun müssen sich die Ampelmännchen und -weibchen noch einigen, wie sich dabei die roten, gelben und grünen Ampelphasen verteilen.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster
Corona: Ende der Notlage, neue Urteilsklatschen
Bundestag: letzte Gesetze
BSI: Lagebericht 2020
VG Ansbach: Verselbständigung von Außenstellen in räumlicher Nähe
OVG Münster: Spezialschulung TVöD-Eingruppierung
OVG Bremen: Beschluss unter „Verschiedenes“ zu Initiativantrag
OVG Berlin: Betriebsferien mitbestimmungspflichtig
VG Berlin: Rechtsweg für SBV-Tätigkeit im Personalrat
OVG Weimar: Instanzenzug im Eilverfahren, Allzuständigkeit
BGH: Akteneinsicht des Anwalts im Prozess
BGH: Fristwahrung per Fax
BGH: elektronische Fristwahrung per beA
BVerwG: Verbindlichkeit des Anforderungsprofils, zuständige SBV
BVerwG: Anwaltszwang bei WBO-Rechtsbeschwerde
FG Köln: Verteidigung als Werbungskosten
BAG: Schulnoten-Arbeitszeugnis unzulässig
VG Wiesbaden: Schufa-Score mit DSGVO unvereinbar?
Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Eckpunkte, Sondierung, Drohen
In eigener Sache: Kommentare und Seminare
Außer der Reihe: Anwaltsohn sucht Versuchskaninchen

Bundestag: Koalitionsgeflüster

Sobald die Stimmen gezählt waren, reklamierte die veröffentlichte Meinung umgehend, nach demokratischen Grundsätzen müsse nun zwangsläufig eine rot-grün-gelbe Ampelkoalition gebildet werden (nach nämlichem Grundsatz wäre freilich Brandt nie Kanzler geworden).

Das fanden offenbar welche im engeren CDU/CSU-Führungskreis auch, und schossen mittels Durchstechereien an die Bild-Zeitung den eigenen Vormann Laschet umgehend aus den Sondierungsgesprächen mit grün-gelb raus. Voller Freude verkündete die vormals liberale [Zeit](#) umgehend, nun beginne „Das sozialdemokratische Jahrzehnt“. Die auf Gemeinden herunter gebrochenen [Ergebnisse](#) geben indessen Raum für eher diffuse Deutungen. Die Ampelmännchen (m/w/d) schlossen derweil halbwegs nichtöffentlich am 15. Oktober ihre [Sondierungsgespräche](#) so ab, dass die Gremien aller drei Partner förmliche Koalitionsverhandlungen abnickten. Dabei blieben freilich etliche Kernfragen offen und sind bisher nur verbal durch [Kompromissformeln](#) überdeckt, vor allem bei Steuern, Schuldenbremse und Klimapolitik.

Hilfreiche Wissenschaftler berechneten die Finanzierungslücke bis 2025 allein bei den bereits jetzt geltenden Gesetzen auf 86 Mrd. €, die ausgerufenen Wahlversprechen auf weitere 100+x Mrd. bis 2025, mithin rund 50 Mrd. € pro Jahr, für die irgendwie anders genannte Schulden aufgenommen werden. Wer zahlt: exakt das Volk, das jetzt über den Wechsel jubelt, allerdings erst ab 2034 (weil 2033 Wahl ist) und mit Zins und Zinseszins.

Corona: Ende der Notlage, neue Urteilsklatschen

Der im Abgang befindliche Gesundheitsminister Spahn hat keine Lust mehr, Begründung und Verantwortung für die zum 25.11.2021 fällige Verlängerung im [Corona-Notstand](#) zu übernehmen. Die Ampelkoalitionsverhandler einigten sich auf ein Auslaufen der bundesweiten Notlage und Verschiebung des Problems auf die Bundesländer, und Bundeskatastrophenprophet Lauterbach, der Tage zuvor Spahn deswegen noch angemault hatte, schwieg ganz gegen seine Art eisern zu dieser Entscheidung der eigenen Truppe.

Die oberen Zivilrichter können mit den richterlichen Corona-Aktivisten in Weimar nichts anfangen. Der für Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) verneinte nun die Zuständigkeit der Familiengerichte für den Erlass von Anordnungen gegenüber Schulen in Bezug auf Corona-Schutzmaßnahmen; das gehöre vor die Verwaltungsgerichte (Beschluss des BGH v. 6.10.2021 – [XII ARZ 35/21](#) mit [PM 196/2021](#)).

Parallel wurde der mittelfränkische Oberbayer Söder vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) München ohne Schaum rasiert, indem dieser im Normenkontrollverfahren eine landesweite „vorläufige Ausgangsbeschränkung“ in einer bayerischen Corona-Verordnung als übergriffig, unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig einkassierte (Beschluss des VGH München v. 04.10.2021 – [20 N 20.767](#)).

Ähnlich wenig Glück hatte die schwarz-grüne Landesregierung in Hessen. Dort kassierte der Staatsgerichtshof (StGH) Hessen ein schuldenfinanziertes Corona-Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ als verfassungswidrig, weil damit das Budgetrecht des Landtages verletzt werde (Beschluss des StGH Hessen vom 27.10.2021 - P.St. 2783, P.St. 2827 mit PM [06/2021](#)).

Bundestag: letzte Gesetze

Auf der Zielgerade kamen noch einige Gesetze durch, die uns noch beschäftigen werden. So ist nun das „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FüPoG II v. 7.8.2021) verkündet im BGBl. I Nr. 51 vom 11.8.2021, Seite [3311](#). Es enthält u.a. ein komplett durchgeändertes BGlG.

Erst nach der Wahl wurde das „Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ v. 5.10.2021 im BGBl. I Nr. 71 vom 11.10.2021, Seite [4607](#) ausgefertigt und verschärft am 1.1.2022 den Anschluss- und Benutzungszwang für elektronische Kommunikation mit den Gerichten, dabei auch Verwaltungs- und Arbeitsgerichten.

BSI: Lagebericht 2020

Am 21. Oktober stellte der scheidende Innenminister Seehofer den neuen [Lagebericht](#) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor. Der Report stellt steil steigende Deliktzahlen bei Cyberkriminalität und Hackerangriffen auf private und behördliche IT-Netze dar, dabei auch Lösegelderpressungen gegen Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie Krankenhäuser, deren Datenbestände dazu verschlüsselt und gesperrt werden.

VG Ansbach: Verselbständigung von Außenstellen in räumlicher Nähe

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat seinen Sitz in Nürnberg, ist aber ein organisatorischer Scheinflughafen mit zahllosen Außenstellen, in denen jeweils abgesetzte Teile verschiedener Referate zusammengekleckert werden, so auch in Bochum. Dort beschloss eine bunte Truppe aus mehreren Referaten, sich gemeinsam als „BAMF Dienstort Bochum“ für die Wahl nach § 6 Abs. 3 BPersVG a.F. (§ 7 n.F.) zu verselbständigen. Dagegen rannte das BAMF an mit der Begründung, es gebe dort keinen gemeinsamen Leiter.

Für den Streit über die Anerkennung der Vorabstimmung durch den Wahlvorstand im Mutterhaus sah sich das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach als VG des Hauptsitzes der Dienststelle als zuständig. Zunächst erklärte es im Eilverfahren einstweilige Verfügungen im Wahlverfahren grundsätzlich für möglich: Bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Wahl von Personalräten, insbesondere die Fragen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit könnten im Wege eines Beschlussverfahrens geklärt werden. Doch dürfe dadurch das Wahlanfechtungsverfahren nicht unterlaufen werden; daher fehle für einen Eilantrag auf Unterbindung einer laufenden Wahl regelmäßig der notwendige „Anordnungsgrund“.

Im Hauptsacheverfahren bekräftigte das VG sodann die Rechtsprechung des BVerwG zur Verselbständigung nach Maßgabe der „räumlichen Nähe“ auch bei Außenstelle „ohne Leiter“. Im Gegenteil sei eine isolierte Verselbständigung von zusammen stationierten Elementen nebeneinander am gleichen Standort bundesrechtlich unzulässig.

Quelle: Beschluss des VG Ansbach v. 17.02.2020 – [AN 7 PE 20.00101](#) (Eilverfahren);
v. 25.02.2021 – [AN 7 P 10.02614](#), ZfPR 2021, 103 (Hauptsache)

OVG Münster: Spezialschulung TVöD Eingruppierung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster sprach einem Personalrat im Rahmen des LPVG NRW das Recht zu, ein Mitglied zu einer Spezialschulung "Stellenbewertung und Eingruppierung nach der Entgeltordnung: TVöD-VKA und Eingruppierungsverzeichnis NRW" im Umfang von 4 Tagen zu entsenden. Damit änderte das OVG eine gegenteilige Entscheidung des VG Düsseldorf in erster Instanz. Mit dem Versuch, für ein zweites Mitglied diese Schulung durchzusetzen, scheiterte der Personalrat jedoch.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 19.4.2021 - [20 A 781/19.PVL](#)

OVG Bremen: Beschluss unter „Verschiedenes“ zu Initiativantrag

Das OVG Bremen beurteilte einen Initiativantrag eines Personalrats auf Höhergruppierung einer Stelle als zulässig trotz erheblicher Stolperer des Gremiums. So gelten Beschlüsse unter TOP „Verschiedenes“ eigentlich als rechtswidrig und nichtig. Nun macht das OVG eine Ausnahme: Sind in der Tagesordnung unter dem Punkt „Verschiedenes“ konkrete Gegenstände als Unterpunkte aufgeführt, können hierzu Beschlüsse gefasst werden.

Ist ein Initiativantrag auslegungsbedürftig, ist er im Zweifel so auszulegen, dass er sich auf eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme bezieht. Als in diesem Sinne zulässig beurteilte das OVG nach bremischem PersVG Anträge bei Höhergruppierungen, nicht aber bei Stellenbewertungen. Dass die Dienststellenleitung die beantragte Maßnahme nur mit Zustimmung einer höheren Behörde umsetzen könne, schließe das Initiativrecht nicht aus.

Dabei sieht das BremPersVG abweichend vom BPersVG vor, dass Schweigen der Dienststellenleitung über einen Monat hinweg als Zustimmung zum Initiativantrag gilt, und sie diesen Antrag sodann umzusetzen hat. Das ist nach Auffassung des OVG auch mit dem Demokratieprinzip vereinbar.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen v. 30.6.2021 – [6 LP 48/20](#), ZfPR 2021, 97 = PersV 2021, 428

OVG Berlin: Betriebsferien mitbestimmungspflichtig

Das OVG Berlin stellt am Beispiel der FU Berlin klar, dass bei Hochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen ein durch eine Veranstaltungspause (hier: Weihnachten/ Neujahr) motivierter „Betriebsurlaub“ eine Maßnahme der Urlaubsplanung und daher mitbestimmungspflichtig ist (hier nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PersVG Berlin). Macht die Leitung deshalb die Dienststelle dicht, um Heizung, Strom und Arbeitszeit zu sparen, dann kann dies nur unter Mitbestimmung des Personalrats auf Erholungsurlaub verrechnet werden. Die gleiche Logik gilt zwangsläufig auch für Lehrgangspausen oder ähnliches an Ausbildungseinrichtungen des Bundes. Das Präsidium der Freien Universität Berlin ist in seinem Arbeitgeber-Leid nicht allein.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 28.4.2021 – [60 PV 12/20](#), PersV 2021, 393

VG Berlin: Rechtsweg für SBV-Tätigkeit im Personalrat

In einem bundesrechtlichen Verfahren wollte eine Schwerbehindertenvertretung (SBV) festgestellt wissen, ein Beschluss des Personalrats sei ungültig; anschließend stritt man auch noch um

die Anwaltskosten. Das VG Berlin verwies diese Folgesache an das Arbeitsgericht: Auch nach dem Bundesteilhabegesetz entscheide die Arbeitsgerichtsbarkeit im Beschlussverfahren über den Anspruch auf Kostentragung für die Schwerbehindertenvertretung, selbst wenn es sich um Anwaltskosten für ein Verfahren vor einer Fachkammer für Personalvertretungsrecht handelt, mit dem die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrats angreift.

Quelle: Beschluss des VG Berlin v. 23.6.2021 – [72 K 2/21 PVB](#), PersV 2021, 397

OVG Weimar: Instanzenzug im Eilverfahren, Allzuständigkeit

Das OVG Weimar legte sich für den Instanzenzug im Beschlussverfahren wie folgt fest: Gegen erstinstanzliche Eil-Beschlüsse, die ohne mündliche Anhörung ergangen sind, sind bei Stattgabe des einstweiligen Verfügungsantrags der Widerspruch (§§ 924, 936 ZPO) und bei Ablehnung die sofortige Beschwerde (§ 567 Abs. 1 Nr. 2, § 937 Abs. 2 ZPO) einzulegen. Über diese sofortige Beschwerde entscheidet das OVG entsprechend § 78 Satz 3 ArbGG in der für sofortige Beschwerden vorgesehenen Besetzung ohne ehrenamtliche Richter. Ist erstinstanzlich nach mündlicher Anhörung entschieden worden, was im Beschlussverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss zu erfolgen hat, ersetzt die Beschwerde nach § 87 Abs. 1 ArbGG die nach der Zivilprozessordnung an sich bei Urteilen vorgesehene Berufung.

Inhaltlich blieb der Personalrat erfolglos: Einem die Hauptsache vorwegnehmenden Antrag auf einstweilige Verfügung ist nur ausnahmsweise stattzugeben, wenn durch das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Ein möglicher Verstoß gegen ein Beteiligungsrecht bildet an sich noch keinen Verfügungsgrund. Ob in Thüringen nach Novellierung des ThürPersVG durch das Gesetz vom 28. 5. 2019 eine Allzuständigkeit der Personalvertretung für organisatorische Maßnahmen besteht, blieb daher im Eilverfahren offen.

Quelle: Beschluss des OVG Weimar v. 19.5.2021 – [5 PO 617/20](#), PersV 2021, 387

BGH: Akteneinsicht des Anwalts im Prozess

Der Bundesgerichtshof (BGH) bekräftigt im Rahmen eines Abschiebungshaftverfahrens, dass Anwälte grundsätzlich erwarten dürfen, erbetene Akteneinsicht in ihrer Kanzlei durchführen zu können. Macht der Anwalt geltend, durch die Verweigerung einer Überlassung der Akten in die Geschäftsräume und die Verweisung auf eine Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle in seiner

Rechtsstellung beeinträchtigt zu sein, ist in einer an Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 GG ausgerichteten verfassungskonformen Auslegung eine Überprüfung der Verweigerung der Aktenüberlassung auch im Rechtsmittelverfahren möglich, selbst wenn die einfachen Gesetze das eigentlich ausschließen. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Entscheidung ermessensfehlerhaft ist und dem Beteiligten faktisch das rechtliche Gehör nimmt. In einem Beschwerdeverfahren wird es jedenfalls dann allein ermessensgerecht sein, dem Antrag eines Verfahrensbevollmächtigten auf Überlassung von Verfahrens- und Sachakten zu entsprechen, wenn die zeitlichen Umstände dieses Verfahren erlauben und weder akten- noch personenbezogene wichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Rechtsbeschwerde erwies sich freilich als in der Sache unbegründet.

Quelle: Beschluss des BGH. v. 22.06.2021 - [XIII ZB 59/20](#)

BGH: Fristwahrung per Fax

In einem Patentrechtsstreit bekräftigt der BGH, dass die Beteiligten (und ihre Rechtsanwälte) die gesetzlich eingeräumten prozessualen Fristen bis zu ihrer Grenze ausnutzen dürfen. Haben sie sich auf Fax-Versand eingestellt, sind für die Übertragung pro Seite etwa 30 Sekunden anzusetzen. Hinzu kommt ein Sicherheitszuschlag von etwa 20 Minuten, weil das Ziel-Faxgerät besetzt sein könnte.

Auch beim Scheitern der Versendung per Fax muss der Anwalt nicht ohne Weiteres die Übermittlungsart ändern. Dem BGH zufolge kann von einem Prozessbevollmächtigten, der seine organisatorischen Vorkehrungen auf die Übertragung per Fax eingerichtet hat, nicht verlangt werden, unter allen denkbaren Anstrengungen innerhalb kürzester Zeit z.B. auf die Übertragung per beA zu wechseln. Die ihm nach § 233 Satz 1 ZPO obliegende Sorgfaltspflicht dürfe nicht überspannt werden, so der BGH. Aufgrund der relativ hohen Störungsanfälligkeit hat der BGH auch erhebliche Zweifel, ob dieses Medium zuverlässiger ist als ein Telefax. Insoweit verwiesen die Richter die Internetseite der BRAK mit zwölf gemeldeten beA-Störungen allein für März 2020.

Quelle: Beschluss des BGH. v. 28.4.2020 - [X ZR 60/19](#)

BGH: elektronische Fristwahrung per beA

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) entsprechen dabei denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es daher unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung

der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.

Quelle: Beschluss des BGH. v. 11.5.2021 - [VIII ZB 9/20](#)

BVerwG: Verbindlichkeit des Anforderungsprofils, zuständige SBV

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat das Verteidigungsministerium (BMVg) verpflichtet, die Besetzung eines A 15-Dienstpostens an einer Schule des Heeres rückgängig zu machen. Dort stand eine Dezernatsleiter-Stelle zur Nachbesetzung an, nachdem der bisherige Dienstposten-Inhaber sich zum 1.12.2020 beurlauben ließ. Das Anforderungsprofil verlangte dafür den Nachweis einer bestimmten fachlichen Qualifikation (ATN). Dann stellte sich heraus, dass diese ATN bei allen Interessenten fehlte, aber ein schwerbehinderter Bewerber wenige Tage vor deren Zuerkennung stand. Nunmehr verzichtete das zuständige Bundesamt (BAPersBw) auf die geforderte ATN und wählte einen anderen Bewerber aus unter Verweis auf dessen leicht bessere Beurteilung. Das BVerwG gab dem Eilantrag des schwerbehinderten Bewerbers statt und verpflichtete das BMVg, den besagten Dienstposten wieder zu räumen. Die nachträgliche Absenkung des Anforderungsprofils sei zwar nicht grundsätzlich verboten. Wenn aber ein Bewerber die geforderte ATN jedenfalls im Zeitpunkt der Stellenbesetzung besitze, dann könne das Profil nicht nachträglich verändert werden.

Als weiteren handwerklichen Stockfehler rügte das Gericht, dass das BAPersBw die falsche Schwerbehindertenvertretung (SBV) beteiligt hatte, nämlich die Bezirks-SBV. Nach § 180 SGB IX sei die örtliche SBV der Schule zuständig, wenn (wie hier) der örtliche Personalrat zu beteiligen sei. Auch die spätere Beteiligung der Haupt-SBV beim Ministerium half nicht: Die Beteiligung einer unzuständigen SBV könne nicht dadurch geheilt werden, dass statt der zuständigen eine weitere unzuständige SBV gehört werde.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 22.9.2021 – [1 W-VR 7.21](#), juris

BVerwG: Anwaltszwang bei WBO-Rechtsbeschwerde

In Anlehnung an § 90 Abs. 2 WDO geht das BVerwG langjährig davon aus, dass sich Soldaten im Wehrbeschwerdeverfahren ebenfalls durch Anwälte, andere Personen mit der Befähigung

zum Richteramt und andere Soldaten vertreten lassen können. Für die revisionsähnliche Rechtsbeschwerde verweist § 23a Abs. 2 S. 1 WBO jedoch auf die Verwaltungsgerichtsordnung; daher erklärt das BVerwG nunmehr auch § 67 VwGO für anwendbar. Im entschiedenen Fall vertrat sich der Antragsteller selbst unter Berufung darauf, dass er die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt, die ihn zur Vertretung eines anderen Soldaten berechtigt. Die Wehrbeschwerdeordnung sieht in § 22a Abs. 5 Satz 1 und § 22b Abs. 1 Satz 2 WBO jedoch nicht die Möglichkeit der Selbstvertretung vor. Als Offizier mit Jura-Examen könne er zwar andere Soldaten vertreten, aber nicht sich selbst. Daher war seine Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Truppendienstgerichts mangels korrekter Vertretung unzulässig.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.9.2021 - [1 WNB 3.21](#), juris

FG Köln: Verteidigung als Werbungskosten

Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in einem Disziplinarverfahren können auch dann als Werbungskosten bei der Einkommensteuer abgezogen werden, wenn das Verfahren wegen eines strafbaren Kommentars in den sozialen Medien eingeleitet wurde, meint das Finanzgericht (FG) Köln. Die Kosten dienen der Sicherung der Dienstbezüge und seien somit untrennbar dem Dienstverhältnis zugewiesen. Die Anerkennung als Werbungskosten greift dann erst recht bei Vorwürfen, die nicht zugleich eine Straftat beinhalten. Das Urteil betrifft ein WDO-Verfahren gegen Soldaten; dies muss dann in gleicher Weise für andere Gruppen gelten, die einer Berufungsgerichtsbarkeit unterliegen (z.B. Beamte). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat Revision eingelegt (Verfahren: BFH – VI R 16/21)

Quelle: Urteil des FG Köln v. 17.06.2021 - [14 K 997/20](#)

BAG: Schulnoten-Arbeitszeugnis unzulässig

Der Arbeitgeber erfüllt den Zeugnisanspruch eines Arbeitnehmers nach § 109 GewO regelmäßig nicht dadurch, dass er Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis in einer an ein Schulzeugnis angelehnten tabellarischen Darstellungsform beurteilt. Die zur Erreichung des Zeugniszwecks erforderlichen individuellen Hervorhebungen und Differenzierungen in der Beurteilung lassen sich regelmäßig nur durch ein im Fließtext formuliertes Arbeitszeugnis angemessen herausstellen, entschied nun das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Quelle: Urteil des BAG v. 27.4.2021 - [9 AZR 262/20](#)

VG Wiesbaden: Schufa-Score mit DSGVO unvereinbar?

Das VG Wiesbaden möchte vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geklärt wissen, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte zu erstellen und diese „ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte“ wie beispielsweise Banken zu übermitteln, unter Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fällt. Dieser besagt, dass Betroffene nicht Entscheidungen unterworfen werden dürfen, die „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung“ beruhen; vorgesehen sind aber auch Ausnahmen davon, etwa bei „ausdrücklicher Einwilligung“. Falls das Erstellen von Score-Werten unter den entsprechenden DSGVO-Artikel falle, sei „diese für Wirtschaftsauskunfteien maßgebliche Tätigkeit vom Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung erfasst“. Daher legte das VG die Rechtsfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vor.

Die besagten Schufa-Bewertungen sind ein Ärgernis für viele Menschen, die einen Bankkredit suchen (oder auch nur eine ordentliche Wohnung). Niemand weiß, wie die Schufa ihren „Score“ bastelt, aber Banken und Vermieter folgen den Bewertungen meist blind, ohne dass der Betroffene irgendeine Handhabe erhält, negative Wertungen zu hinterfragen oder entkräften.

Quelle: Beschluss des VG Wiesbaden v. 1.10.2021 – [6 K 788/20](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021

Die Print-Ausgabe IV/2021 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ beleuchtet verschiedene Rechtsfragen der BPersVG-Novelle 2021 mit Beiträgen „Der Personalrat und der Datenschutz“ (H.H. Schild), „Gremiensitzungen als Video- und Telefonkonferenzen“ (A. Gronimus) und „Änderungen bei der Freistellung“ (N. Knorz). Außerdem bietet die Redaktion ihren Lesern Kurzberichte zu den Vorträgen beim 13. Forum Personalvertretungsrecht des dbb.

Ausgabe 10/2021 der „Personalvertretung“ ist wiederum ein Themenheft zur BPersVG-Novelle mit Beiträgen über die „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte im BPersVG n.F.“ (H. Rehak) und „Personalvertretungsrecht und Datenschutz“ (D. Gerhold); ferner wird über die Weiterentwicklung im Beamtenrecht „Zum äußeren Erscheinungsbild von Staatsdienern“ berichtet (H. Bretschneider/ M. Peter).

Heft 10/2021 des „Personalrat“ hat das Titelthema „Schulungsanspruch“ mit Beiträgen zur Notwendigkeit von Schulungen sowie zu „geeigneten“ Schulungen (beide J. Ritter-Stütz), zu E-learning und Webinar (A. Kötting). Weitere Beiträge behandeln das ADG Berlins (W. Daniels,

M. Stepan), zur Abmeldung von Personalratsmitgliedern im Homeoffice (K. Augsten), zu Kritik am Rechtsweg im Beschlussverfahren (E. Bartl), zur Beteiligung bei elektronischen Patientenakten (G. Herget), zum Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung bei Personalratsitzungen (M. Conrad-Giese), zur Mitbestimmung wegen Eingruppierung beim Tabellenwechsel (O. Dannenberg) und zu Tattoos bei Beamten (M. Baßlperger).

Zugleich vermehrt sich auch das spezifische Informationsangebot zum BPersVG 2021. Die beiden Loseblatt-Kommentare zum BPersVG, sowohl „Lorenzen“ als auch ["Fischer/ Goeres GKÖD V"](#), vertreiben inzwischen in kurzer Taktung jeweils mehrere Nachlieferungen zu Vorschriften des neuen Gesetzes, wobei Nutzer mit Online-Lizenz zeitlich im Vorteil sind.

Die Autorenteams bei „Ilbertz“ und „Altwater“ bemühen sich um Neuauflagen der gebundenen Werke bis Ende 2021, die dann wohl im Frühjahr 2022 in den Verkauf gehen.

Daneben sind mehrere Einführungen erschienen, sämtlich in der 40 €-Klasse und bestehend aus Text, Textvergleich alt/ neu und kurzen Hinweisen zu wesentlichen Punkten. Im Bund-Verlag gibt es „das neue BPersVG“ durch Eberhard Baden (Mitautor bei „Altwater“ und Senior der Kanzlei) unter ISBN [978-3-7663-6853-9](#) für 34 €; eventuell soll es eine Sonderauflage dazu bei ver.di geben. Der dbb-Verlag bietet „Novelle BPersVG 2021“ durch Stefan Sommer und Susanne Süllwold (beide Schriftleitung der ZfPR; Sommer auch Mitautor bei „Ilbertz“) für 38,90 € (ISBN [978-3-87863-240-5](#)). Und auch Timo Hebler (Mitautor bei „Lorenzen“ sowie Schriftleiter der „PersV“) hat „das neue BPersVG“ bei ESV unter ISBN [978-3-503-20506-6](#) beackert mit dem Hinweis, dass diese Einführungen die Zeit bis zur Neufassung der Kommentare überbrücken sollen (36 €).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Mancher politisch-ökonomische Zauberlehrling staunt über die Undankbarkeit der Geister, die er/sie rief.

Ein Bündnis "[Gerechtigkeit jetzt!](#)" rief in Berlin zu Aktionen für "radikalen Wandel" auf – mit Demonstrationen, Diskussionen und zivilem Ungehorsam. Zu den Partnern gehören unter anderem "Fridays for Future" und "Deutsche Wohnen & Co enteignen", aber auch umstrittene Gruppen wie "Extinction Rebellion". Die Grünen sind befremdet, dass nicht nur gegen die alte Bundesregierung protestiert wird, sondern auch schon gegen als enttäuschend empfundene Sondierungen der Ampel-Verhandler.

China kämpft gegen den Klimawandel, indem es die Kohlekraftwerke vor dem Winter runterfährt. Zugleich hat die Versorgung der Bevölkerung Priorität gegenüber Export-Industrien.

Nachdem die westlichen Länder nichts dabei fanden, dass z.B. 70 % der weltweiten [Magnesium-Produktion](#) in China konzentriert sind, stiegen dadurch die Preise für diese notwendige Zutat für Aluminium-Waren um 500 %. In der Folge hängen weltweit Verpackungs-, Kfz-, und Maschinenbauindustrie in den Seilen. Der europäische Jubel über die gute Tat für das Klima hielt sich in Grenzen. Ende offen.

Neues aus dem Bandler-Block: Eckpunkte, Sondierung, Drohnen

Der anstehende Regierungswechsel wirkt, die kaum verkündeten Eckpunkte werden schon „rundgeschliffen“: Die Umsetzung des Eckpunkte-Papiers zur Organisationsentwicklung der Bundeswehr ist vorerst gestoppt, auch die Org-Weisungen für die zum 1.4.2022 angekündigten Änderungen der Führungsorganisation. Man wartet wohl ab, wer neuer BMVg wird und wohin die neue Führung dann organisatorisch möchte.

Die Ergebnisse der Ampel-Sondierung sind für die [Bundeswehr](#) eher neblig. Die neue Koalition möchte vor allem „Friedenspolitik“ machen. Vom 2 %- Ziel, bekanntlich 2014 auch von einem roten Außenminister der NATO zugesagt, ist keine Rede. Wiegold mutmaßt, dass aus dem angestrebten Aufwuchs Richtung 200.000 Soldaten wohl nichts mehr wird, vielmehr die Truppe froh sein kann, wenn sie den aktuellen Stand von 184.000 halten darf.

Die Friedens-Pirouetten, welche die SPD-Fraktion im Sommer um die Bewaffnung von Drohnen drehte, setzen sich fort. Eine zwischenzeitlich eingesetzte Projektgruppe legte dem Parteivorstand [Empfehlungen](#) vor, die inzwischen dort abgenickt sind, kunstvoll Bedingungen auf-türmen und letztlich die Frage unbeantwortet lassen. Fände das Verfahren im Ministerium statt, hieße es „Tod durch Mitzeichnung“.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Außer der Reihe: Anwaltssohn sucht Versuchskaninchen

Auch juristische Tintenkleckser, die Newsletter schreiben, haben gelegentlich elterliche Pflichten. So heute der Verfasser – also: Anwaltssohn sucht "nichtselbständige" Versuchskaninchen für eine Umfrage, aus der eine Bachelor-Arbeit im Fach Wirtschaftspsychologie werden soll. Thema ist „Emotionsregulation“ (am Beispiel Auswirkungen von CoViD-19 auf Motivation und Arbeitsbedingungen). Gesucht werden auskunftswillige „abhängig Beschäftigte“ (Arbeitnehmer, Beamte, Soldaten usw.) mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden pro Woche (die Dozentur vermutet bei unterhältigen Teilzeitkräften und Selbständigen abweichende Mechanismen).

Zeitbedarf beträgt für gutmütige Leser 10-15 Minuten. Link zu Umfrage und Fragebogen: https://ww2.unipark.de/uc/BA_Gronimus/9e91/.

Weitergabe des Links beliebig und erwünscht. Die Arbeitswissenschaft wird es (hoffentlich) danken. Vater und Sohn bedanken sich jedenfalls herzlich für zahlreiche Freiwillige.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

